

GL_GERICHTE GL-328 vom 2. Mai 2014

GL Gerichte, 2014-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-328

FR: GL_GERICHTE GL-328 du 2 mai 2014

IT: GL_GERICHTE GL-328 del 2 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Berufung wird abgewiesen.

E. 2

B._____ ist schuldig des Unterlassens einer fachgemässen Nachsuche gemäss Art. 11 des Glarner Jagdgesetzes i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und 2 der Glarner Jagdverordnung i.V.m. Ziff. 6.1.1. und 9.1. der Vorschriften für die Ausübung der Jagd im Jahre 2012 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Verwendung von Jagdhunden.

E. 3

B._____ wird zu einer Busse von Fr. 1■500.- verurteilt. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, wird diese in eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen umgewandelt.

E. 4

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 1■500.- festgesetzt; sie wird zusammen mit der Gebühr von Fr. 800.- für das vorinstanzliche Verfahren und von Fr. 240.- für die Untersuchung B._____ auferlegt und von ihm bezogen.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an:

[]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.